

# Artenschutzprüfung Stufe 1

zur geplanten Nachverdichtung  
Pappelweg / An der Alten Schule / Turmstraße  
in Geilenkirchen (Kreis Heinsberg)

Auftraggeber:  
Future-Flats Geilenkirchen GmbH  
Grüner Weg 1  
52538 Gangelt

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 12.10.2020

**Artenschutzprüfung Stufe 1**

**zur geplanten Nachverdichtung Pappelweg/An der Alten Schule/Turmstraße  
in Geilenkirchen**

**Projektleiter:** Hartmut Fehr (Dipl.-Biologe)

**Bearbeiter:** Jürgen Prell (Dr. rer. nat, Biologe)

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....                                                  | 1  |
| 2. Projektgebiet und Planung .....                                                                    | 1  |
| 3. Datenauswertung .....                                                                              | 3  |
| 3.1 Schutzgebiete .....                                                                               | 3  |
| 3.2 Fundortkataster @LINFOS .....                                                                     | 3  |
| 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW.....                                      | 4  |
| 4. Gebäudekontrolle und Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen .....                              | 5  |
| 5. Beschreibung der Projektwirkungen.....                                                             | 7  |
| 6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung.....                                                           | 8  |
| 6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....                                  | 9  |
| 6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....                                | 9  |
| 6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und<br>Ruhestätten) ..... | 10 |
| 7. Zusammenfassung .....                                                                              | 11 |

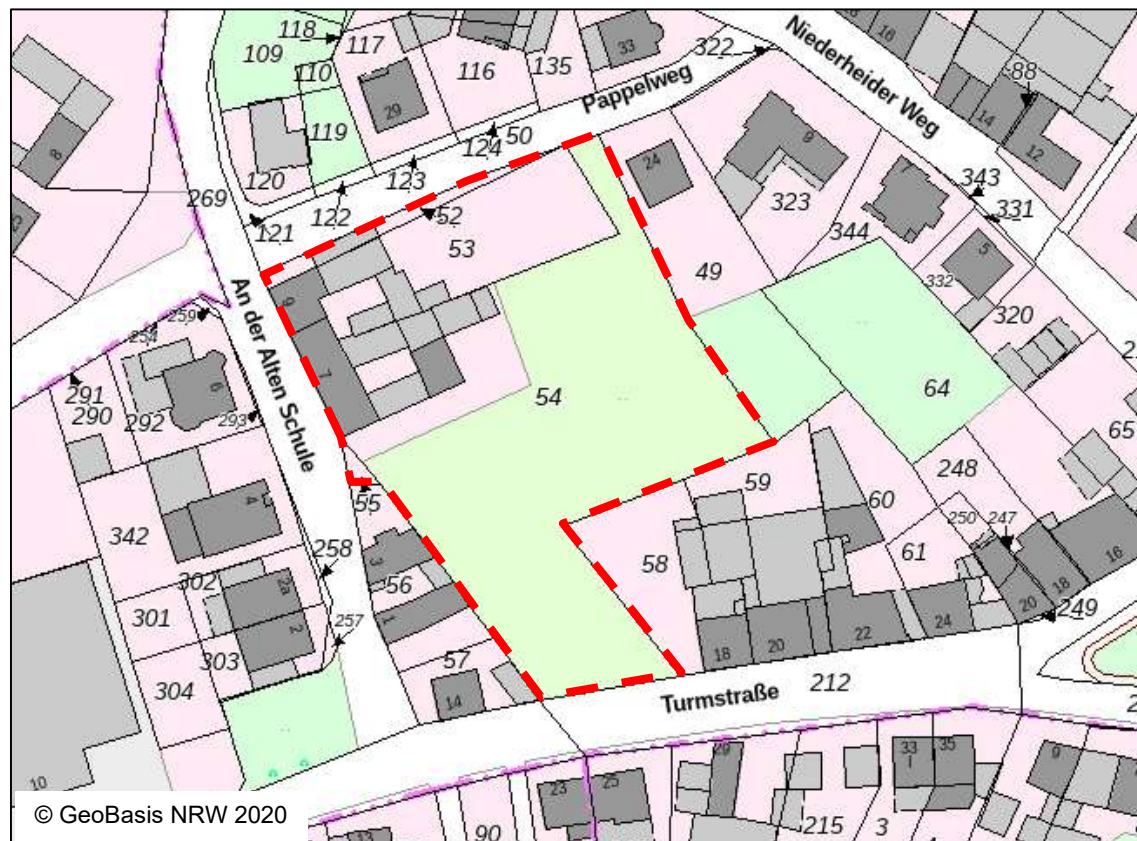
## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Firma Future-Flats Geilenkirchen GmbH plant die Nachverdichtung der Bebauung an den Straßen Pappelweg / An der Alten Schule / Turmstraße in Geilenkirchen-Bauchem. Auf dem Areal befinden sich derzeit mehrere Gebäude und Gärten mit Bestockung. Die Gebäude sollen zeitnah abgerissen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

## 2. Projektgebiet und Planung

Die Projektfläche liegt in Geilenkirchen-Bauchem an den Straßen Pappelweg, An der Alten Schule und Turmstraße. Die Gebäude auf dem Gelände liegen an der Ecke Pappelweg/An der Alten Schule und gehören zu einem ehem. Gehöft und einer älteren Wohnbebauung, die zuletzt zum Teil als Großbäckerei und für Wohnzwecke genutzt wurde. Die Projektfläche liegt in der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 42, auf den Flurstücken 52 bis 55 und ist etwa 0,6 ha groß. Hinter den Gebäuden liegen Gärten mit zum Teil gutem Baumbestand. Geplant ist nach Vorgaben der Stadt Geilenkirchen eine ökologische Nachverdichtung der Wohnbebauung durch Wohgebäude mit insgesamt bis zu 40 Wohneinheiten inkl. einer Tiefgarage.



**Abb.: 1:** Lage der Projektfläche im Zentrum von Geilenkirchen-Bauchem.



**Abb.: 2:** Im Luftbild erkennt man den Gebäudekomplex und die teils mit Gehölzen bestockten Gärten.

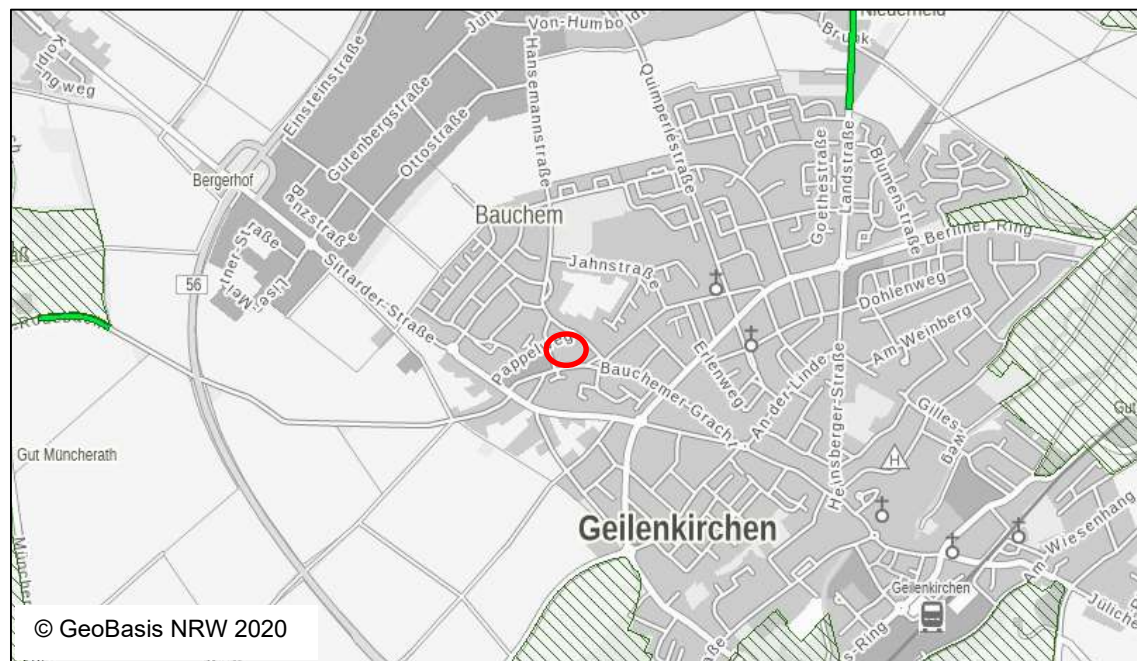
### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

Die Projektfläche liegt im Innenbereich von Geilenkirchen-Bauchem. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete liegen nach Westen in 1,6 km Entfernung (LSG *Teverner-Heide*) und nach Süden in ca. 800 m Entfernung (LSG *Wurmtal und Seitentäler*). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete liegen in der Teverner Heide in etwa 2,5 km Entfernung (NSG *Pannenschopp* und NSG *Große Heide*) für das Graureiher, Pirol und Turteltaube als planungsrelevante Arten angegeben sind. Keine dieser Arten zeigt Affinität zu Gebäuden oder Kleingärten in Dorfkernen. Für die Planung relevante Daten sind somit nicht vorhanden.



**Abb.: 3:** Umgebung der Projektfläche (rot) mit den nächstgelegenen LSG Grenzen (grün schraffiert).

#### 3.2 Fundortkataster @LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (100 m) gibt es keine Einträge planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster @LINFOS. In 250 m nach Norden ist ein

Zwergfledermausfund von Jungtieren aus dem Jahr 2007 vermerkt, der in einem solchen Dorfkern zu erwarten ist. In 650 m nach Südwesten liegt eine Biotopkatasterfläche auf einem alten Bahndamm, die Turteltaube und Kuckuck ausweist. Diese Arten sind habitatbedingt im Ort selbst nicht zu erwarten.

### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für den Messtischblattquadranten 2 des MTB 5002 (Geilenkirchen), in dem das Plangebiet liegt, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Aufgelistet sind die Arten mit einem Schwerpunkt in Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden.

Demnach kommen im Bereich des Quadranten 9 planungsrelevante Fledermausarten und 19 planungsrelevante Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

| <b>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002</b>                                                    |                                            |                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude |                                            |                                |
| Art                                                                                                                                | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| <b>Säugetiere</b>                                                                                                                  |                                            |                                |
| Breitflügelfledermaus                                                                                                              | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | U-                             |
| Wasserfledermaus                                                                                                                   | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| Wimperfledermaus                                                                                                                   | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | S                              |
| Kl. Bartfledermaus                                                                                                                 | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| Fransenfledermaus                                                                                                                  | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| Abendsegler                                                                                                                        | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| Rauhautfledermaus                                                                                                                  | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| Zwergfledermaus                                                                                                                    | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| Braunes Langohr                                                                                                                    | Nachweis ab 2000 vorhanden                 | G                              |
| <b>Vögel</b>                                                                                                                       |                                            |                                |
| Habicht                                                                                                                            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G-                             |
| Sperber                                                                                                                            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Eisvogel                                                                                                                           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Graureiher                                                                                                                         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Waldohreule                                                                                                                        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Steinkauz                                                                                                                          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G-                             |
| Uhu                                                                                                                                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Bluthänfling                                                                                                                       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek.                         |
| Saatkrähe                                                                                                                          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Kuckuck                                                                                                                            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |
| Mehlschwalbe                                                                                                                       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Kleinspecht                                                                                                                        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |
| Turmfalke                                                                                                                          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Rauchschwalbe                                                                                                                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              |

| <b>Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002</b> |                                            |                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|
| Art                                                                                         | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| <b>Vögel</b>                                                                                |                                            |                                |
| Pirol                                                                                       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U-                             |
| Rebhuhn                                                                                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              |
| Waldkauz                                                                                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |
| Star                                                                                        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | unbek.                         |
| Schleiereule                                                                                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              |

Von den genannten Fledermausarten sind vor allem die gebäudebewohnenden Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleine Bartfledermaus zu nennen. In den umliegenden Gehölzen der Gärten könnten weitere Fledermausarten quartieren. Als gebäudebewohnende Vogelarten kämen gegebenenfalls Schwalben, Eulenvögel und der Turmfalke in Frage. Auch Stare beziehen gerne Brutnischen an Gebäuden. Im Gehölzbestand von innerdörflichen Gärten können auch Eulenvögel, Kleinspecht oder Star vorkommen, wenn ein entsprechendes Nest- oder Höhlenangebot vorhanden ist.

#### 4. Gebäudekontrolle und Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 10.09.2020 fand eine ausführliche Begehung der Projektfläche und insbesondere der Gebäude durch einen Biologen des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung statt. Zunächst wurde der Gehölzbestand in den Gärten untersucht. Dort befinden sich einige wertige Bäume, wie Esskastanie, Walnuss und Kirsche, die allerdings keinerlei Höhlen oder Spalten aufwiesen. In einem weiteren Garten stehen einige Koniferen, wie Fichten, Blautannen und Thuja. Auch hier fanden sich weder Hinweise auf Höhlen, noch Nester, die von planungsrelevanten Vogelarten genutzt werden könnten und wurden. Weitere Strukturen auf der Fläche sind Gebüsche und umgebende Hecken aus Weißdorn. Auch hier ist kein Besatz durch planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Die Hecken sollen darüber hinaus nach derzeitigem Stand erhalten bleiben.



**Abb. 4/5:** Gehölzbestand der Gärten: alte Esskastanie (links), Fichten und Blautannen (rechts).

Unter Verwendung von Fernglas und Taschenlampe wurde dann der gesamten Gebäudebestand nach Hinweisen auf Tierbesatz (lebende oder tote Tiere, Nester, Gewölle, Kot, charakteristische Fraßspuren und Ablagerungen), insbesondere durch planungsrelevante Tierarten, wie gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel, abgesehen.

Der Gebäudekomplex besteht aus verschiedensten Teilen in sehr unterschiedlichem Zustand, der seit teils mehreren Jahren leer steht. Im Norden am Pappelweg befinden sich Gebäudeteile, die noch ein ehem. Gehöft erahnen lassen. Hier befindet sich ein Innenhof mit einem alten, offenen Scheunenrest. In der Scheune befindet sich ein altes Nest, evtl. einer Taube. Schwalbennester wurden nicht gefunden und auch keine ruhenden Tiere.

Der westliche Teil der Gebäude besteht aus eingeschossigen Wohnhäusern und scheint weniger lange leer zu stehen. Er ist in relativ gutem Zustand und hat Anschluss an Bäckereiräume, die im südlichen Teil liegen. Im Zentrum liegen ehem. Lagerräume deren Dächer entfernt wurden und die jetzt offen liegen. In keinem der Gebäudeteile fanden sich Spuren auf Tierbesatz durch Vögel oder Fledermäuse. Die Dachstühle waren teilweise ausgebaut und begehbar und wiesen ebenfalls keine sichtbaren Spuren auf. Nur ein kleiner Keller war vorhanden, der nach außen gut verschlossen war, so dass Einflüge nicht möglich sind.



**Abb. 6/7:** Offene Scheune (links), zentrale Lagerräume ohne Dach (rechts).

Auch an der Außenhaut der Gebäude fanden sich keine Nistmöglichkeiten oder Zeichen von Fledermausbesatz. Alle Rollläden, Rollladenkästen und Fensterbänke waren sauber und wiesen keinen Fledermauskot auf. Auch die weißgestrichenen Hauswände und Giebel im südlichen und westlichen Teil waren leicht zu kontrollieren und ungenutzt. Insgesamt wurden keine Hinweise auf Fledermausbesatz festgestellt. Die Fassaden der nördlich gelegenen Gebäudeteile sind aber älter und schlechter zu kontrollieren. Sommerquartiere für einzelne Zwergfledermäuse sind an solchen Gebäuden kaum sicher auszuschließen.



**Abb. 8/9:** Südliche Gebäudeteile (links), Rollladenkästen (rechts).

## 5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden werden die sich aus der baulichen Entwicklung und der Nutzung ergebenden Konflikte aufgezeigt. Es ist von einem wohngebietstypischen Versiegelungsgrad von 40-60 % zzgl. der Erschließung auszugehen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

### Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als bauvorbereitende Maßnahme, hier v.a. die Gehölzentnahme und der Gebäudeabriss, dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden und der Verletzung und Tötung von Fledermäusen.

### Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch

Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Im vorliegenden Fall ist die hohe Vorbelastung durch die Lage innerhalb der Siedlung zu berücksichtigen.

### **Betriebsbedingte Störungen**

Auch durch den Betrieb der künftig genutzten Wohneinheiten könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet unmittelbar an den umliegenden Straßen und der bestehenden Wohnbebauung liegt.

### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Hier ist insbesondere der Verlust von Gehölzen und der ungenutzten Gebäude zu nennen.

## **6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung**

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden werden die für das Projekt notwendigen Gebäudeabrisse und Gehölzbeseitigungen und die nachfolgend geplante Flächennutzung durch Wohnbebauung auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### 6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Direkte Hinweise auf aktuell gebäudebewohnende und planungsrelevante Tierarten ergaben sich aus den von uns durchgeführten Untersuchungen nicht. An der Außenhaut quartierende Fledermäuse sind aber an solchen Gebäuden und in einer solchen Umgebung im Sommer nicht auszuschließen, insbesondere an den älteren Gebäudeteilen des ehemaligen Gehöfts. Hier ist auch eine Nutzung durch häufige und ungefährdete und somit nicht-planungsrelevante Vogelarten, die hinsichtlich des Tötungstatbestandes ebenso zu berücksichtigen sind, nicht auszuschließen oder sogar anzunehmen. Der Abriss sollte deshalb im Winterhalbjahr (01.10.-28.02.) eines Jahres stattfinden, in Idealfall nach den ersten Frostnächten ab November bis Februar, um der längeren Aktivitätszeit von Zwergfledermäusen Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt im Prinzip für die Entnahme von Gehölzen auf dem Gelände. Obwohl ein Besatz mit planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten aus Mangel an geeigneten Höhlen oder Nestern als sehr unwahrscheinlich angesehen wird, ist eine Gehölzentnahme im Winterhalbjahr zwingend erforderlich, da Tötungstatbestände auch für nicht-planungsrelevante Vogelarten vermieden werden müssen. Ausnahmen davon können nur in Abstimmung mit der UNB Heinsberg erteilt werden, wenn vorab gutachterlich geprüft wird, ob Vogelbruten in den betreffenden Gehölzen stattfinden. Sollte dies der Fall sein, muss der Ausflug der Tiere abgewartet werden.

Die spätere Bebauung der Fläche nach vorhergehender Baufeldfreimachung ist nicht mit Tötungstatbeständen verbunden.

#### Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann für die in Kapitel 3 genannten Tierarten durch Gebäudeabrisse und Gehölzentnahmen im Winter vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Abrissen und Gehölzentnahmen innerhalb der Brut-/Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen (März bis Oktober) ist vorab noch einmal eine Überprüfung notwendig.

### 6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel sind erhebliche Störungen durch den projektbedingten Abriss der Gebäude und die Gehölzentnahme vollständig auszuschließen. Auch im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse sind populationsrelevante Störungen nicht zu erwarten. Die Planung ist zwar mit Lärm- und ggf. Staubemissionen verbunden, wirkt aber i.d.R. nicht weit über das betroffene Plangebiet hinaus, das zudem als innerörtliche Fläche vorbelastet ist. Eine erhebliche Störung würde voraussetzen, dass z.B. eine in der Umgebung vorkommende, populationsrelevante Fleder-

mauskolonie (z.B. in der angrenzenden Bebauung) vom Abriss so betroffen wäre, dass sie aufgegeben würde. Dies ist selbst bei sehr kritischer Betrachtung lediglich ein konstruierbarer, aber extrem unwahrscheinlicher Fall. Nach menschlichem Ermessen ist somit nicht mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für die in Kapitel 3 genannten Tierarten im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden.

**6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Zerstörungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten wird es nach dem Stand der aktuellen Untersuchung nicht geben. Eine Quartiernutzung der Zwergfledermaus (ggf. auch anderer Gebäudearten) im Sommerhalbjahr ist aber nicht gänzlich auszuschließen, während es auf Winterquartiere keine Hinweise gibt. Für die Beurteilung wäre insbesondere relevant, ob es Wochenstubenquartiere gibt, für die in jedem Falle Ersatz zu schaffen wäre (CEF-Maßnahmen), während einzelne Spaltenquartiere weniger bedeutsam sind, da solche in der nahegelegenen Bebauung vielfach vorkommen und somit Ausweichmöglichkeiten bestehen. Für Wochenstubenquartiere wurden aber keinerlei Anzeichen gefunden.

Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes und nach den ausdrücklichen Vorgaben der Stadt Geilenkirchen zu einer nachhaltigen Entwicklung wird hier aber empfohlen, die geplanten Neubauten mit 10 Fledermausflachkästen (an den wetterabgewandten Seiten) auszustatten 

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Die spätere Bebauung des Areals wird zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

**Fazit**

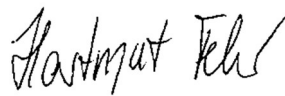
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wird die Einbringung von 10 Fledermausflachkästen an die Fassaden der Neubebauung empfohlen.

## 7. Zusammenfassung

Die Firma Future-Flats Geilenkirchen GmbH plant die Nachverdichtung der Bebauung an den Straßen Pappelweg / An der Alten Schule / Turmstraße in Geilenkirchen-Bauchem. Geplant ist die Errichtung neuer Wohneinheiten nach Vorgaben des Klimaschutzteilkonzepts der Stadt Geilenkirchen. Auf dem Areal befinden sich derzeit mehrere alte und ungenutzte Gebäude und Gärten mit Bestockung. Für die Projektumsetzung müssen alle Gebäude abgerissen werden und die Gehölze zum allergrößten Teil entfernt werden.

Tötungstatbestände lassen sich dann sicher vermeiden, wenn Abrisse und Gehölzentnahmen außerhalb der Brut- bzw. Fledermausaktivitätszeit stattfinden, also nicht zwischen März und Oktober eines Jahres. Ausnahmen erfordern in jedem Fall vorab eine erneute Kontrolle auf die Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse. Störungstatbestände sind nach derzeitigem Stand auszuschließen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse ist nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht anzunehmen. Für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus gibt es an und in den alten Gebäuden aber ein gewisses Potenzial als Sommerquartier. Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wird daher empfohlen, die geplanten Neubauten mit 10 Fledermausflachkästen (an den wetterabgewandten Seiten) auszustatten.

Stolberg, 12.10.2020



(Hartmut Fehr)